



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL** VOM 5. JANUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0152  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-181  
BESCHLUSS-NR. KOMM  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **02 AHV/IV/EO/FAK/EL/AHIB**  
**02.05 Ergänzungsleistungen/AHIB**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewerbesteuerzuschüssen zur AHV/IV**

---

### **DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

#### **BESCHLIESST:**

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig folgende Änderungen:
  - 1.1 Zur Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewerbesteuerzuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV):

Der Ehebegriff wird im Verordnungstext durchgehend mit der «eingetragenen Partnerschaft» ergänzt.
  - 1.2 Zum Antrags- bzw. Beschlussdispositiv:

[...]
2. Der Stadtrat wird beauftragt, die Auswirkungen der Ergänzungsleistungsreform zu analysieren und dem Grossen Gemeinderat per Ende 2024 Bericht zu erstatten sowie allenfalls einen Antrag für eine Revision oder eine Abschaffung der Gemeindegewerbesteuerzuschüsse zu unterbreiten.

[...]
2. Mitteilung an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 5. JANUAR 2021

GESCH.-NR. SR 2020-0152  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-181  
GESCH.-NR. GGR 2020/094  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### BEGRÜNDUNG AUSGANGSLAGE

Die AHV- und IV-Renten müssten gemäss den Bestimmungen der Bundesverfassung existenzsichernd sein. Dieses Ziel wurde seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 nie erreicht und wird von der Politik nicht mehr verfolgt. Zur Verhinderung von Altersarmut führte der Bund daher ab 1966 die Ergänzungsleistungen als zusätzliche Bedarfsleistung ein. Zusammen mit den AHV-/IV-Renten stellen die Ergänzungsleistungen in praktisch allen finanziellen Situationen sicher, dass AHV- und IV-Rentner/innen über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen, am sozialen Leben teilnehmen können und im Falle von Pflegebedürftigkeit die Heimkosten bezahlt werden können. Im Kanton Zürich bestehen die Zusatzleistungen (ZL) aus folgenden Elementen:

- **Ergänzungsleistungen (EL) –**  
diese basieren auf Bundesrecht und werden in allen Kantonen angewendet;
- **Beihilfen und Heimkostenzuschüsse –**  
diese basieren auf kantonalem Recht, der Kanton Zürich wendet diese an;
- **Gemeindezuschüsse –**  
diese basieren auf kommunalem Recht, Illnau-Effretikon richtet solche aus;  
Rechtsgrundlage bildet die Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV)

In den bedarfsabhängigen Existenzsicherungssystemen werden zusätzlich zum pauschalierten Grundbedarf für den Lebensunterhalt die Wohnkosten, die Krankenversicherungsprämien und die Selbstbehalte/Franchisen übernommen. Massgebend zur Beurteilung des Leistungsniveaus ist primär die Höhe des pauschalierten Betrages für den Lebensbedarf:

### HÖHE DES LEBENSBEDARFES BEI DEN ZUSATZLEISTUNGEN PERSONEN MIT BEIHILFE UND GEMEINDEZUSCHUSS

LEBENSBEDARF PRO MONAT IN FR.	ERGÄNZUNGSLEISTUNG	KANTONALE BEIHILFE	KOMMUNALER GEMEINDEZUSCHUSS	TOTAL PRO MONAT
EINZELPERSON	1'620	202	75	1'897
EHEPAAR	2'443	303	115	2'861

Nur wenige Kantone richten neben den Ergänzungsleistungen noch kantonale Leistungen aus. Der Leistungsumfang der zürcherischen Beihilfe und des Heimkostenzuschusses präsentiert sich im Vergleich mit anderen Kantonen gut. Mit diesen Leistungen wird sichergestellt, dass im Kanton Zürich die Altersarmut (Sozialhilfebezug von Personen ab 65 Jahren) praktisch nicht vorkommt.

Aus diesem Grund kennen eine Mehrheit der Gemeinden im Kanton Zürich auch keine zusätzlichen kommunalen Gemeindezuschüsse. Im Zuge von Sparmassnahmen wurden die Gemeindezuschüsse vielerorts gekürzt oder abgeschafft. Auch der Stadtrat überprüfte im Rahmen des damaligen SPARPAKETS'17 seine Praxis.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 5. JANUAR 2021

GESCH.-NR. SR 2020-0152  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-181  
GESCH.-NR. GGR 2020/094  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

## **EIN BLICK ZURÜCK -**

ANTRAG DES STADTRATES AUS DEM JAHR 2015  
2015/062

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2015 (GGR-Gesch.-Nr. 2015/062) beantragte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat, die Gemeindegzuschüsse aufzuheben. Ausschlaggebender Punkt war eine Gesetzesänderung auf Bundesebene, welche eine deutliche Erhöhung der anrechenbaren Wohnkosten (bei alleinstehenden Personen + Fr. 225.- und bei Ehepaaren + Fr. 325.-) vorsieht. Angesichts des vergleichsweise hohen Leistungsniveaus der Zusatzleistungen im Kanton Zürich beurteilte der Stadtrat die Streichung der Gemeindegzuschüsse für sozialpolitisch verantwortbar.

Das Geschäft wurde damals durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) vorbereitet. Eine RPK-Mehrheit teilte zum damaligen Zeitpunkt die Ansicht des Stadtrates (vgl. RPK Abschied vom 11. Januar 2016). Sie begründete ihre Haltung damit, dass seit der Einführung der Gemeindegzuschüsse im Jahre 1971 sowohl die AHV/IV als auch die Ergänzungsleistungen stark ausgebaut und den sich verändernden Begebenheiten angepasst wurden. Nichtsdestotrotz beantragte sie eine Rückweisung des stadträtlichen Antrags, da die Voraussetzungen zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüsse zur AHV/IV erst dann gegeben seien, wenn die bereits zuvor erwähnte Gesetzesanpassung der anrechenbaren Wohnkosten auf Bundesebene auch tatsächlich erfolgt sei. Der Grosse Gemeinderat folgte mit seinem Beschluss vom 3. März 2016 dem Antrag der RPK-Mehrheit und beauftragte den Stadtrat, seinen Antrag zur Abschaffung der Gemeindegzuschüsse nach Inkrafttreten der Beitragserhöhungen auf Bundesebene dem Parlament nochmals zu unterbreiten.

Am 22. März 2019 hat das eidgenössische Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV verabschiedet. Der Bundesrat entschied, die Reform per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Die EL-Reform führt zu vielfältigen inhaltlichen, technischen und organisatorischen Anpassungen bei der Umsetzung der Ergänzungsleistungen. Gleichzeitig mit der EL-Reform werden die anrechenbaren Wohnkosten ab dem 1. Januar 2021 erhöht. In Folge dessen begründet sich die Terminierung des vorliegenden Geschäfts.

## **HEUTIGER STADTRÄTLICHER ANTRAG**

Entgegen seinem früheren Bestreben, schlägt der Stadtrat mit seinem aktuellen Beschluss vom 17. September 2020 vor, auf die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse vorerst zu verzichten. Die Geschäftsprüfungskommission konfrontierte den Stadtrat mit dieser widersprüchlichen Tatsache. Dieser verwies darauf, dass er diese Frage erst nach der erfolgten Umsetzung der Reform zu den Ergänzungsleistungen («EL-Reform»), also im Jahr 2024, vertieft prüfen möchte. Die Auswirkungen der EL-Reform auf die Bezüger/innen seien aktuell nicht im Detail bekannt. Aufgrund dieser dünnen Faktenlage und aufgrund der sozialpolitischen Brisanz halte der Stadtrat eine Abschaffung dieser Leistungen aktuell für nicht angebracht.

Der stadträtliche Antrag beinhaltet in Folge dessen lediglich zwei Änderungen von materieller Bedeutung, welche sich beide aus der EL-Reform, respektive aus übergeordneten Regelungen ableiten:

### **– Streichung Heimkostenzuschuss:**

Die Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung zum Heimkostenzuschuss werden ersatzlos gestrichen. Seit der Einführung der Leistungskategorie «kantonale Zuschüsse» durch den Kanton Zürich per 1. Januar 2008 sind die kommunalen Heimkostenzuschüsse nicht mehr notwendig.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 5. JANUAR 2021

GESCH.-NR. SR 2020-0152  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-181  
GESCH.-NR. GGR 2020/094  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### – **Neue Fassung Ziffer 8, Rückerstattung:**

In Anlehnung an das kantonale Zusatzleistungsgesetz wird bei Ableben der beziehenden Person neu ein Freibetrag auf den Nachlass von Fr. 25'000.- festgelegt, sofern Ehegatten, Kinder oder Eltern Erben vorhanden sind. Durch diese Änderung werden die kantonale Beihilfe und der kommunale Gemeindegzuschuss bei der Geltendmachung der Rückerstattung aus dem Nachlass gleichbehandelt, was auch den Vollzug für die Durchführungsstelle vereinfacht.

## **WER KOMMT IN DEN GENUSS VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN?**

Im Jahr 2019 wurden 78 % der Gemeindegzuschüsse an Personen mit einer Altersrente der AHV (70 Falldossiers: 10 Ehepaare und 60 Alleinstehende) ausgerichtet.

Die restlichen 22 % der Leistungen wurden an Personen mit einer Invalidenrente (20 Falldossiers: alle Alleinstehend) ausgerichtet. Der überwiegende Teil dieser Personen erhält eine ganze Rente der Invalidenversicherung (Invaliditätsgrad 70 bis 100 %). Aufgrund des hohen Invaliditätsgrades ist eine Arbeitsfähigkeit oder eine Rückkehr in den Ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

## **WIE SCHÄTZT DER STADTRAT DIE ZUKÜNFTIGE KOSTENENTWICKLUNG EIN?**

Die vorgeschlagene Teilrevision übt keinen Einfluss auf den jährlichen Nettoaufwand für die Gemeindegzuschüsse aus. Aufgrund der Erfahrung ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Aufwand von Fr. 70'000.- für die kommenden Jahre zu rechnen.

## **BEURTEILUNG UND ANTRÄGE DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

DISPOSITIV-ZIFFER 1:

Die Geschäftsprüfungskommission beurteilt die veranlassten Änderungen in der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV (Streichung Heimkostenzuschuss sowie neue Fassung Ziffer 8 Rückerstattung) als zweckmässig und folgerichtig.

Die Geschäftsprüfungskommission stört sich an der wiederholten Unterscheidung zwischen Ehepaaren und unverheirateten Personen und der damit einhergehenden Ungleichbehandlung aufgrund des Zivilstandes. Es wäre deutlich zeitgemässer, würde anstelle des Zivilstandes zwischen Einpersonenhaushalten und Personen in Mehrpersonenhaushalten unterschieden. Schliesslich unterscheiden sich die Lebenskosten zwischen einem Ehepaar und zwei Personen in einer «stabilen Partnerschaft» nicht und sollten folglich gleichermaßen bemessen werden. Auf Anfrage der Geschäftsprüfungskommission zeigte der Stadtrat zwar Verständnis für dieses Anliegen, empfahl jedoch trotzdem von einer solchen Änderung abzusehen. Er begründet dies damit, dass sich die kommunale Verordnung auf übergeordnete Gesetze wie das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) und das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG; LS 831.3) stütze. Diese Gesetze nehmen dieselben Unterscheidungen auf der Basis der zivilrechtlichen Unterscheidungen zum Personenstand vor. Die Geschäftsprüfungskommission verzichtet aus diesem Grund auf diesbezügliche Mehr- bzw. Minderheitsanträge.



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 5. JANUAR 2021

GESCH.-NR. SR 2020-0152  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-181  
GESCH.-NR. GGR 2020/094  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

Die Frage der Geschäftsprüfungskommission offenbarte jedoch, dass «die eingetragene Partnerschaft», welche rechtlich in diesem Bereich «der Ehe» gleichgestellt ist, im Verordnungsentwurf nicht durchgehend erwähnt ist. Der Stadtrat empfahl der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen, die «eingetragene Partnerschaft» durchgehend (analog zu den Ehepaaren) auch zu erwähnen. Der Text würde dadurch etwas umständlicher, aber rechtlich korrekter. Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst einstimmig diesen Vorschlag. Sie beantragt folglich unter Dispositiv-Ziffer 1, in der Verordnung sämtliche Begriffe «Ehe» resp. «Ehepaare» mit der «eingetragenen Partnerschaft» zu ergänzen. Damit wird immerhin eine geringfügige Modernisierung des Status-Quo erreicht.

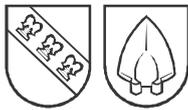
### DISPOSITIV-ZIFFER 2:

Die Geschäftsprüfungskommission teilt die Haltung des Stadtrats, auf eine Streichung der Gemeindezuschüsse vorerst zu verzichten. Die EL-Reform bringt neben der Verbesserung bei den anrechenbaren Wohnkosten auch zahlreiche materielle Verschlechterungen für die Anspruchsberechtigten mit sich, sodass Bund und Kantone eine dämpfende Wirkung beim Kostenwachstum der Ergänzungsleistungen erwarten. Die Auswirkungen der EL-Reform auf die Anspruchsberechtigten der Stadt Illnau-Effretikon wird erst nach dem Ende der Übergangsfrist im Jahr 2024 im Detail offensichtlich bzw. geklärt. Die Geschäftsprüfungskommission erachtet es deshalb als folgerichtig, dass eine Streichung der kommunalen Leistungen erst wieder im Jahr 2024 geprüft werden soll.

Die Geschäftsprüfungskommission bevorzugt einen klaren Auftrag zu Händen des Stadtrates. Der Stadtrat selbst geht auf Anfrage davon aus, dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit Ende 2024 dem Grossen Gemeinderat eine neue Vorlage zu den Gemeindezuschüssen (Abschaffung oder Totalrevision) zum Entscheid unterbreiten wird.

Die Geschäftsprüfungskommission erachtet die Auswirkungen der EL-Reform als bedeutend (so werden etwa die Wohnkostenbeiträge für Alleinstehende um Fr. 225.- und für Ehepaare um Fr. 325.- erhöht), was eine erneute Beurteilung der kommunalen Zuschüsse von Fr. 75.- resp. Fr. 115.- durch Stadtrat und Parlament rechtfertigt. Der Stadtrat soll Ende 2024 folglich zwingend Bericht erstatten, jedoch nur allenfalls einen Antrag für eine Revision oder eine Abschaffung der Gemeindezuschüsse unterbreiten. Aus diesem Grund wird folgende Neuformulierung unter Dispositiv-Ziffer 2 beantragt:

*Der Stadtrat wird beauftragt, die Auswirkungen der Ergänzungsleistungsreform zu analysieren und dem Grossen Gemeinderat per Ende 2024 Bericht zu erstatten sowie allenfalls einen Antrag für eine Revision oder eine Abschaffung der Gemeindezuschüsse zu unterbreiten.*



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 5. JANUAR 2021

GESCH.-NR. SR 2020-0152  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-181  
GESCH.-NR. GGR 2020/094  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### FAZIT

Die Geschäftsprüfungskommission dankt dem Stadtrat für seinen Antrag mit Augenmass. Da es sich bei dieser Thematik um eine sozialpolitisch umstrittene Frage handelt, tun Stadtrat und Grosser Gemeinderat gut daran, Änderungen in der bisherigen Praxis wohl zu überlegen und zu begründen. Die Geschäftsprüfungskommission vertritt den Standpunkt, dass die Voraussetzungen zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV erst nach verstrichener Übergangsfrist zur Anpassung der anrechenbaren Wohnkosten allenfalls gegeben sind. Die Geschäftsprüfungskommission möchte deshalb dem stadträtlichen Antrag mit geringfügigen Anpassungen Folge leisten. Um die teilweise komplexen Zusammenhänge der Leistungen im Rahmen der AHV/IV zu verstehen, hat die Geschäftsprüfungskommission zahlreiche Fragen eingereicht. Grosser Dank gebührt dem Stadtrat respektive den entsprechenden städtischen Stellen, welche unsere Fragen zur vollsten Zufriedenheit beantworten und unserer Beratung Licht ins Dunkel bringen konnten.

### Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon Geschäftsprüfungskommission

David Gavin  
Präsident/in

Simon Binder  
Aktuar/in

Versandt am: 20.01.2021